

Schuhen von Kalbfällen genommen werden, und müssen die obgedachten Stiefel einem Bauer sowohl als einem Reuter gerecht seyn, Item, Vier baar Schuhe aus einem Kalbfäll, Ein baar mit einem Kropfel, und ein baar geschmirte Manns-Schue, Ingleichen 2 baar Weiber-Schue, das eine mit Knöpfen auf der Seiten, das andere aufm Fuß mit Knöpfen, So soll er auch nicht befugt seyn, solche Arbeit außm Hause anderer ortho Zutragen, es wehre ihm denn von denen Vormeistern erlaubet und Zugelassen. Confirmiren und bestetigen auch vorherstehende Innung und Ordnung derer Handwerker zur Schönheyda aus Landes fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in krafft dieses, Und wollen, Daß derselben in allen und ieden Puncten, Clauseln und Articulu durchaus nachgelebet und dargegen und wieder nichts gethan, gehandelt noch fürgenommen werde, Unnd gebieten darauf Unsern iezigen und künfftigen Haupt- und Amtleuthen Zum Schwarzenberg, Wie auch allen andern Unsern Beampten, Unterthanen und Verwanthen, einganges ermelte Handwerker Zu Schönheyda auf ihr ansuchen, Wann und so oft es von nöthen, bey dieser Unserer Begnadung und Confirmation ihrer Innung, iederzeit bis an Uns, treulich Zuschützen, Zuschirmen und hand Zuhaben, Damit sie sich derer ohne männigliches ungebührende hinderung oder einhalt, geruhig und ordentlich gebrauchen mögen; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, ahn Unsern hohen Landesfürstlichen Obrigkeiten und Gerichten unabbrüchlich, auch allen und ieden, so hierwieder privilegiret, oder ein anders über verwehrte Zeit herbracht, und deßen in Rechtmäßigen Gewehren und gebrauch sind, sowohl männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden, So wollen Wir auch Uns und Unsern Erben Diese Innung und Ordnung, Unfers Gefallens und nach gelegenheit der Zeit und leuffte, Zu ändern, Zubessern, Zu mehrn, Zu mindern, auch ganz oder Zum theil wieder aufzuheben und abzuschaffen, hiermit vorbehalten haben, Alles treulich und sonder gefehrde. Zu Uhrkunt mit Unserm anhangenden Größern Insiegel wißentlich besiegelt, Und geben Zu Dreßden im Siebenden Monatstag Septembris, Nach Christi Unfers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Ein Tausend, Sechshundert und Neun und Sechzigsten Jahre.

Johann Georg, Churfürst.

W. v. Eüttichau.

C. Schindler.

Um 1675 zählte Schönheide gegen 1200 Einwohner. Auffällig gering war (wohl wegen wirtschaftlicher Ungunst?) in der Zeit von 1672 bis zum Jahre 1676 die Zahl der Trauungen; wurden doch damals insgesamt nur 33, durchschnittlich sonach 7 Paare jährlich getraut, wogegen 1671: 14 und 1677: 15 Trauungen stattfanden. Die Geburtenzahl war in demselben Zeitraum (1672 bis 1676) der Volksmenge angemessen normal, im Jahresdurchschnitt dieser Periode: 52.<sup>18)</sup> In den Jahren 1676/77 wurde die Pfarre gebaut und nach deren Fertigstellung der erste Gemeindepfarrer angestellt.<sup>19)</sup> Dieser, namens Johann Christoph Vogel, war vor seinem Amtsantritt fünf Jahre